

§. 32.

Esofern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit zugänglich, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der zu Fahrzeugen und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Tarverhandlung anzunehmen.

Anlage K.
Anlage L.

§. 33.

Das General-Kommando wird schon im Frieden Vorseege treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgeschobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, sieht das General-Kommando schon im Frieden die Uebernahme von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve 1. Klasse vor. Nöthigenfalls ist der Militär-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten und hat er hierzu die Mitwirkung des hiesigen Landraths rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militär-Kommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen, und es werden vom Zeitpunkte der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Bahrtablaues werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportiert.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das General-Kommando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Waagnets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Verpann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Nationalen von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militär-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppenteil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufgestellt, von dem Militär-Kommissar vollzogen und von dem Transportführer an den Truppenteil ausgehändigt werden.